99102147111000

Heruntergeladen am 19.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/25662/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102147111000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinbau; Zahlung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	25.09.2024
Fachlich freigegen durch	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html#BJNR146710994BJNG000802310 http://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html#BJNR146710994BJNG000802310 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-29 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-29 http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/__28.html http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/__28.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinAFoeG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinAFoeG
Teaser	Zur besonderen Förderung des Absatzes von Wein, der in Deutschland aus dort gewachsenen Trauben erzeugt wurde, erheben die Gemeinden von den Weinbaubetrieben die Deutsche Weinfondsabgabe.
Volltext	Abgabepflichtig sind die selbstbewirtschaftenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von bestockten Weinbergsflächen, sofern diese mehr als 5 Ar (=500 qm) umfassen. Die Abgabe beträgt 0,67 € je Ar der in der Weinbaukartei als bestockt ausgewiesene Rebfläche eines Betriebes. Da die Abgabe auf Grundlage der Angaben zur Weinbaukartei erhoben wird, kommt der rechtzeitigen und vollständigen Meldung von Änderungen der Bewirtschaftung zum 31.05. eines Jahres (vgl. Weinbau - Meldungen) besondere Bedeutung zu. Mit der im laufenden Kalenderjahr erhobenen Abgabe soll grundsätzlich der Absatz der aus der Ernte des Vorjahres gewonnenen Erzeugnisse gefördert werden. Die Abgabepflicht bezieht sich daher auf die zum Zeitpunkt der Ernte im Vorjahr zur Weinbaukartei als bestockt gemeldete Fläche. So ist beispielsweise für die

Modul	Sachverhalt
	im Jahr 2019 erhobene Abgabe die Rebfläche zum Zeitpunkt der Ernte 2018 maßgeblich. Mit der Abgabe werden Maßnahmen der Absatzförderung für den Wein aus Deutschland, insbesondere die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Marktforschungstätigkeiten und die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die Beteiligung hieran gefördert. Dazu werden die Einnahmen aus der Abgabe an das Deutsche Weininstitut in Bodenheim weitergeleitet.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Nutzungsberechtigung von Weinbergsflächen, sofern diese mehr als 10 Ar (= 1000 qm) umfassen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/weinbau/dateien/grunds%C3%A4tze_der_f%C3%B6rderung.pdf http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/weinbau/dateien/grunds%C3%A4tze_der_f%C3%B6rderung.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal